



Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023

des Kulturförderungsfonds

an den Grossen Rat

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Kulturförderungsfonds

an den Grossen Rat

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Kulturförderungsfonds (Finanzaufstellung) als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 52 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG; BSG 935.52) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Finanzaufstellung mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" unseres Berichts beschriebenen Sachverhalts dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKFG; BSG 423.11) sowie dem Kantonalen Geldspielgesetz, die für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung relevant sind.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Der Kulturförderungsfonds wird als Spezialfinanzierung technisch als Profit Center im Buchungskreis der Bildungs- und Kulturdirektion abgebildet. Im Profit Center des Kulturförderungsfonds gibt es verschiedene Posten und Salden, die nicht nachgewiesen werden können. Es bestehen nicht nachgewiesene Eigenkapitalpositionen und nur schwer nachvollziehbare Buchungen zu anderen Profit Center innerhalb des Buchungskreises über sogenannte Belegsplittkonten. Der Buchungskreis der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt ausserdem über Dummy Profit Center und technische Profit Center, die per 31. Dezember 2023 nicht bereinigte Positionen und Salden aufweisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese nicht bereinigten Positionen und Salden u.a. auch dem Kulturförderungsfonds zuzurechnen sind. Die gegenwärtige Buchungspraxis von Spezialfinanzierungen über Profit Center stellt die gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (BSG; SR 935.51) geforderte Trennung von 'Reingewinnen aus Geldspielen' und Staatsmitteln nicht vollumfänglich sicher. Folglich ist es uns nicht möglich, festzustellen, ob Anpassungen im Kulturförderungsfonds aufgrund der nicht nachgewiesenen Positionen und Transaktionen zwischen den Profit Center erforderlich wären.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss Nr. 230 vom 6. März 2024 enthaltenen Informationen, aber nicht die Finanzaufstellung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser eingeschränktes Prüfungsurteil zur Finanzaufstellung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Finanzaufstellung oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Finanzaufstellung

Der Regierungsrat ist nach Art. 34 KKFG in Zusammenhang mit Art. 51 KGSG verantwortlich für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung, die in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Finanzaufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Kantons.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Finanzaufstellung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Finanzaufstellung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Finanzaufstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Im Weiteren halten wir gemäss Art. 52 KGSG fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Kulturförderungsfonds verwendeten Geldspielmittel nicht dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz und dem Kantonalen Geldspielgesetz entsprechen.

Trotz der im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" dargelegten Einschränkung empfehlen wir, die vorliegende Finanzaufstellung zu genehmigen, da die mögliche falsche Darstellung das vermittelte Gesamtbild nicht grundlegend verändert.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

U. Hitz
zugelassener Revisionsexperte

Bern, 20. März 2024

Beilage:

- Finanzaufstellung: Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2023



Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2023

Kulturförderungsfonds	2022 CHF	2023 CHF	Veränderung CHF	%
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	17'575'528.52	13'866'576.75	-3'708'951.77	-21%
Zuweisung (Staatsmittel)	3'620'000.00	2'100'000.00	-1'520'000.00	-42%
Rückzahlung (Staatsmittel)	-5'390'535.34	0.00	5'390'535.34	-100%
Zuweisung Bundesmittel (Transferertrag)	6'671'041.67	1'143'979.88	-5'527'061.79	-83%
Auflösung nicht verwendete Rückstellungen	5'390'535.34	0.00	-5'390'535.34	-100%
Zinsen	0.00	8'388.50	8'388.50	n.a.
Total Einnahmen	27'866'570.19	17'118'945.13	-10'747'625.06	-39%
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge (ordentliche)	15'142'065.67	14'349'370.17	-792'695.50	-5%
Ausbezahlte COVID-19 Ausfallentschädigungen / Transformationsprojekte	13'264'255.40	2'518'895.50	-10'745'359.90	-81%
Bildung / Verwendung Rückstellung	-3'434'464.66	0.00	3'434'464.66	-100%
Abgrenzung (per 31. Dezember geschuldete Beiträge)	0.00	300'000.00	300'000.00	n.a.
Verwaltungskosten	911'068.00	846'250.80	-64'817.20	-7%
Total Ausgaben	25'882'924.41	18'014'516.47	-7'868'407.94	-30%
Total Einnahmen	27'866'570.19	17'118'945.13	-10'747'625.06	-39%
Total Ausgaben	-25'882'924.41	-18'014'516.47	7'868'407.94	-30%
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	1'983'645.78	-895'571.34	-2'879'217.12	-145%
Bestandesnachweis				
	31.12.2022	31.12.2023		
Anfangsbestand	14'926'129.17	16'909'774.95	1'983'645.78	13%
Einnahmen- / Ausgabenüberschuss	1'983'645.78	-895'571.34	-2'879'217.12	-145%
Bestand Kulturförderungsfonds	16'909'774.95	16'014'203.61	-895'571.34	-5%
Bestand offene Verpflichtungen	-10'185'131.39	-7'081'573.95	3'103'557.44	-30%
Nettobestand Kulturförderungsfonds	6'724'643.56	8'932'629.66	2'207'986.10	33%

Kulturförderungsfonds	2022 CHF	2023 CHF	Veränderung CHF	%
Aktiven				
Forderungen aus Leistungen	0.00	232'222.60	232'222.60	n.a.
Guthaben gegenüber Bund	0.00	86'349.00	86'349.00	n.a.
Aktive Rechnungsabgrenzung	5'400.00	0.00	-5'400.00	-100%
Guthaben gegenüber Kanton	17'979'775.38	16'017'912.01	-1'961'863.37	-11%
Total Aktiven	17'985'175.38	16'336'483.61	-1'648'691.77	-9%
Passiven				
Fremdkapital				
Kreditoren	-342'908.40	-22'280.00	320'628.40	-94%
Verbindlichkeiten gegenüber Bund	-732'492.03	0.00	732'492.03	-100%
Passive Rechnungsabgrenzung	0.00	-300'000.00	-300'000.00	n.a.
Total Fremdkapital	-1'075'400.43	-322'280.00	753'120.43	-70%
Eigenkapital Kulturförderungsfonds				
Eigenkapital per 01.01.	-14'926'129.17	-16'909'774.95	-1'983'645.78	13%
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	-1'983'645.78	895'571.34	2'879'217.12	-145%
Eigenkapital per 31.12.	-16'909'774.95	-16'014'203.61	895'571.34	-5%
davon: Bestand offene Verpflichtungen	-10'185'131.39	-7'081'573.95	3'103'557.44	-30%
frei verfügbares Eigenkapital per 31.12.	-6'724'643.56	-8'932'629.66	-2'207'986.10	33%
Total Passiven	-17'985'175.38	-16'336'483.61	1'648'691.77	-9%